

Satzung des SPD-Ortsvereins Rodenbach

Präambel

Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit aller Menschen und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Gemeinde Rodenbach im Main-Kinzig-Kreis. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Rodenbach“.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person sein, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 Abs. 1 - 4 des Organisationsstatuts der SPD.
- (2) Es gilt grundsätzlich das Wohnortprinzip, Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts möglich. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich an der politischen Willensbildung in der Partei sowie an den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Gleichzeitig ist ausdrücklich erwünscht, dass die Mitglieder die Grundsätze der SPD aktiv unterstützen.

§ 4 Organe

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Ortsvereins an. Sie soll jedem Mitglied die Möglichkeit der Information, der Anregung und der Mitarbeit bieten.

- (2) Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Abstimmung über Anträge und Wahlvorschläge sowie die Wahl des Vorstandes, der Revisoren/innen und der Delegierten zu überörtlichen Konferenzen. Zu ihren Aufgaben zählen ferner die Entgegennahme von Berichten, insbesondere der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung, eine etwaige Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Nachwahlen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig).
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht. Abstimmungen erfolgen persönlich, eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig. Anträge müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Spätere Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Sie ist grundsätzlich nicht-öffentlich, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Einmal im Jahr ist sie als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von 10 Prozent der Mitglieder einzuberufen.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung elektronisch vorrangig per E-Mail oder – wenn dies nicht möglich ist bzw. das jeweilige Mitglied dies so wünscht – per Brief. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen - sofern keine andere Frist vorgeschrieben ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die zum Zeitpunkt der Einladung vorliegenden Anträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitgeteilt werden. Später eingereichte Anträge werden als Tischvorlage der Versammlung zur Verfügung gestellt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend und können nur von einer Jahreshauptversammlung aufgehoben werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Der Vorstand, die Revisoren/innen und die Delegierten werden alle zwei Jahre in einer Jahreshauptversammlung gewählt. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Später notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim, ebenso wie die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt gesamthaft die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Von allen Vorstandsmitgliedern wird erwartet, dass sie in der Öffentlichkeit die Arbeit des Ortsvereins sowie der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung aktiv vertreten.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand soll bestehen aus: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertr. Vorsitzenden, dem für das Finanzwesen zuständigen Vorstandsmitglied, dem für Publikationen zuständigen Vorstandsmitglied, der/dem Schriftführer sowie maximal 4 weiteren Mitgliedern mit Zuständigkeiten für Veranstaltungen, Wahlkampforganisation, Homepage/IT-Beratung und Social Media.

- (3) Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie das für das Finanzwesen zuständige Vorstandsmitglied. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Ortsverein gemeinsam.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen finden als Präsenzveranstaltung und/oder virtuell in Form einer Video-Konferenz statt.
- (7) Mit Zustimmung des Vorstands können im Bereich des Ortsvereins Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Diese sind innerhalb der Partei keine eigenständige Gliederung und daher gegenüber dem Vorstand rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (8) Der Vorstand ist zu jeder Fraktionssitzung einzuladen und hat dort Rederecht.
- (9) Zu den Vorstandssitzungen sind folgende vom Ortsverein gestellte Personen als Gäste einzuladen: Bürgermeister(in), Fraktionsvorsitzende(r) in der Gemeindevertretung, gewählte Abgeordnete in überregionalen Parlamenten sowie die Sprecher örtlicher Arbeitsgemeinschaften.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Durchführung von Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei strikt zu beachten. In allen Entscheidungsgremien, bei der Besetzung von Mandaten zur Gemeindevertretung sowie bei Delegiertenwahlen sollen Frauen und Männer zu jeweils mindestens 40 % vertreten sein.
- (2) Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Delegierte

- (1) Die Delegierten des Ortsvereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt.
- (2) Die Delegierten sind nicht weisungsgebunden, sollen sich aber vor Parteitag mit den Mitgliedern des Ortsvereins bzw. des Vorstands austauschen und ein Meinungsbild einholen.

§ 9 Revision

Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mindestens zwei Revisoren/innen. Diese dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Mitarbeiter/innen der Partei oder von Mandats-/Funktionsträgern sein. Beanstandungen an der Kassenführung sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

Die Revisoren/innen berichten auf der Jahreshauptversammlung über die Kassenführung des Ortsvereins und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 10 Verhaltensregeln

Es gelten die Verhaltensregeln der SPD für die Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen und Mandaten. Deshalb müssen Kandidierende vor jeder Wahl gegenüber dem Wahlgremium darauf hinweisen, welche Ämter als Funktions-/Mandatsträger sie derzeit bereits ausüben. Zudem sollen sie offenlegen, ob sie zur Partei oder zu einem Funktions-/Mandatsträger der Partei in einem Dienstverhältnis (angestellt/selbstständig) stehen.

Vorstandsmitglieder, die mehreren Gremien und einer Fraktion angehören, sollen insgesamt maximal zwei Führungspositionen, d.h. Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz, ausüben (Vermeidung von Ämterhäufung).

Die Diskussionen im Ortsverein sind von gegenseitigem Respekt und Toleranz getragen, bei flachen Hierarchien. Der Ortsverein ermöglicht das Zusammenbringen unterschiedlicher Perspektiven und entwickelt daraus gemeinsame sowie gemeinsam getragene Strategien. Dabei setzen wir auf das Verständnis einer modernen und lernenden Organisation.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Diese Satzung tritt am 3. März 2023 in Kraft.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen

- des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD),
- der Satzung der SPD des Bezirks Hessen Süd und
- der Satzung der SPD des Unterbezirks Main-Kinzig

in der jeweils gültigen Fassung.

Rodenbach, 3. März 2023

Jan Lukas, Vorsitzender

Patricia Hudaff-Johnson, stellv. Vorsitzende

